

zu bitten, ob mit einer generellen Regelung des Meldeverfahrens laut § 19 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai d. J. (Exportvaluta-Erklärung Vordruck II) zu rechnen ist.

Als besonders kostspielig und zeitraubend wird die Verpflichtung empfunden, bei den beladeweisen Meldungen nach Vordruck II auch Aufschluß nicht nur über den Eingang der anfallenden Devisen, sondern auch über die Reichsmarkbeträge zu geben, und zwar — den Weisungen der Reichsbank entsprechend — immer mit Bezug auf die Kontrollnummer des Vordrucks I. Es entsteht hierdurch den Meldenden und — wie uns immer wieder bestätigt wird — auch den Kontrollstellen der Reichsbank derart viel Überarbeit, daß in Anbetracht der vielen kleinen Sendungen, mit denen der deutsche Buchhandel zu tun hat, der Umfang dieses Meldeverfahrens in keinem Verhältnis zum beabsichtigten Zweck steht. In einzelnen Fällen haben Reichsbankstellen sich verständnisvoll damit begnügt, daß die Markbeträge *summarisch* nachgewiesen werden. Obwohl auch diese Meldeart noch immer die Einstellung besonderer Kräfte nötig macht, würde ihre allgemeine Einführung schon eine fühlbare Entlastung für den Buchhandel bedeuten.

Wir wären dankbar, wenn das Ministerium diese vereinfachte, summarische Meldung mit Vordruck II allgemein anordnen oder, falls dies aus uns unbekanntem Gründen nicht möglich sein sollte, doch veranlassen würde, daß die Reichsbank weit mehr, als es ihren Beamten bisher angebracht erschien, die summarische Meldung der Reichsmarkbeträge zuläßt.

#### Kürzung der Kulturretats.

Die von der Herbstversammlung des Börsenvereins in Koburg am 25. September 1932 einstimmig angenommene Entschließung gegen den Abbau der Kulturretats (abgedruckt im Börsenblatt Nr. 230 vom 1. Oktober) ist an das Reichsministerium des Innern, die Kultusministerien der Einzelländer und an die Magistrate einer großen Anzahl deutscher Städte mit der Bitte um Kenntnismahme und Beachtung gesandt worden.

In der Aussprache, die in der Herbstversammlung im Anschluß an das Referat über dieses Thema geführt wurde, kam zum Ausdruck, daß man vor allen Dingen für eine gerechte Verteilung der für kulturelle Zwecke noch zur Verfügung stehenden Mittel sorgen müsse. Sehr oft sei zu beobachten, daß — ganz abgesehen von den Personalkosten — sachliche Bedürfnisse, z. B. Neu- und Umbauten, der Anschaffung von Büchern vorgezogen würden.

In dieser Richtung die Interessen des Buchhandels zu wahren, ist in erster Linie Aufgabe der örtlichen Organisationen. An diese ist deshalb das dringende Ersuchen zu richten, sich rechtzeitig um die Etatgestaltung in ihren Bezirken zu kümmern. Die Geschäftsstelle bittet, sie über das Ergebnis solcher Verhandlungen zu unterrichten.

#### Drucksachenversand zu ermäßigter Gebühr im Auslandsverkehr

Nach den Bestimmungen des Weltpostvereinsvertrages ist jede Postverwaltung berechtigt, im Verkehr mit anderen Verwaltungen, die damit einverstanden sind, für Zeitungen und Zeitschriften, die unmittelbar von den Verlegern oder deren Beauftragten versandt werden, unter bestimmten Voraussetzungen die allgemeine Drucksachengebühr um 50 % zu ermäßigen; die Ermäßigung kann auch auf den Versand von Büchern und Musiknoten ausgedehnt werden.

Der Versand zu dieser ermäßigten Gebühr ist noch nicht zugelassen für den Verkehr zwischen Deutschland und den folgenden Staaten:

Australischer Bund, Bolivien, Dänemark, Großbritannien und Kolonien und Mandatsgebiete, Italien, Japan, Kanada, Norwegen, Peru, Schweden, Vereinigte Staaten von Amerika.

Nur der Versand von Zeitungen und Zeitschriften, nicht aber der verbilligte Versand von Büchern und Noten gilt in:

Bulgarien, Jugoslawien, Mexiko, Persien, Polen, Südafrikanische Union, Tschechoslowakei, Uruguay, Vatikanstadt.

Wir haben das Reichspostministerium erneut gebeten, die den Vereinbarungen noch nicht beigetretenen Länder zum Anschluß zu bewegen, und diejenigen Staaten, die bisher nur den verbilligten Zeitungs- und Zeitschriftenversand zugestanden haben, zu veranlassen, die Ermäßigung auch auf Bücher und Noten auszudehnen.

Unsere Anregung hatte leider keinen Erfolg. Der Reichspostminister antwortet mit Brief vom 28. September 1932 folgendes:

„Das Reichspostministerium ist wiederholt an die Postverwaltungen von Bolivien, Dänemark, Großbritannien usw., Italien, Japan, Kanada, Norwegen, Peru, Schweden, des Australischen Bundes und der Vereinigten Staaten von Amerika herangetreten, um sie zu bewegen, der Einführung der ermäßigten Drucksachengebühr wenigstens in der Richtung aus Deutschland zuzustimmen. Ferner habe ich mehrfach bei den Postverwaltungen von Bulgarien, Jugoslawien, Mexiko, Persien, Polen, Uruguay, der Südafrikanischen Union, der Tschechoslowakei und der Vatikanstadt angeregt, die ermäßigten Drucksachengebühren auch auf Bücher, Druckhefte und Musiknoten auszudehnen. Diese Bemühungen sind jedoch stets ohne Erfolg geblieben.“

Bei dieser Sachlage und weil nicht damit zu rechnen ist, daß die vorbezeichneten Länder sich jetzt anders entschließen werden, muß ich es mir zur Zeit versagen, auf sie im Sinne Ihres Schreibens erneut einzuwirken. Die Frage wird aber bei vorhandener Gelegenheit weiter verfolgt werden.“

#### Anwendung der deutschen Ortsbezeichnungen bei Postsendungen nach dem Ausland.

Unter Hinweis auf eine Verfügung des Reichspostministeriums, nach welcher die Postanstalten angewiesen sind, im dienstlichen Verkehr mit dem Ausland die in Deutschland üblichen Ortsbezeichnungen anzuwenden, wurde empfohlen, im Börsenblatt bekanntzugeben, daß die Anwendung der deutschen Ortsbezeichnungen weder für den Absender noch für den Empfänger Weiterungen zur Folge habe. Wir haben diese Veröffentlichung zunächst unterlassen, weil wir von buchhändlerischen Vereinen und von einzelnen Firmen im Ausland wiederholt gebeten wurden, dahin zu wirken, daß die deutsche Schreibweise unterlassen und dafür die fremde benutzt werden möge. Um endgültig eine nicht nur für den deutschen Buchhandel, sondern auch für die Öffentlichkeit wichtige Angelegenheit zu klären, haben wir uns mit den diplomatischen Vertretungen Deutschlands in den in Betracht kommenden Ländern in Verbindung gesetzt und die Bestätigung erhalten, daß gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, wonach die Postbeförderung der mit deutschen Ortsbezeichnungen versehenen Postsendungen untersagt ist. Übereinstimmend wird jedoch berichtet, daß die alleinige Verwendung lediglich der deutschen Ortsbezeichnungen zu Weiterungen führen kann. Es wird deshalb empfohlen, der deutschen auch die fremde Schreibweise hinzuzufügen.

#### Bruttogewinn im Sortimentbuchhandel.

Zu dieser Frage haben wir uns auf Anfrage eines Gewerbe-steueraususses wie folgt geäußert:

Bei der Vielgestaltigkeit des Buchhandels ist es außerordentlich schwer, einen Durchschnitts-Bruttogewinn zu errechnen; denn einmal ist der Gewinn abhängig von der Art der Nebenbranchen, wie Kunsthandel, Leihbibliothek, Antiquariat, zum anderen ist die Art der hauptsächlich vertriebenen Literatur maßgebend. Es ist immer zu berücksichtigen, ob eine Schulbuchhandlung oder eine wissenschaftliche Buchhandlung in Betracht kommt, ob vorwiegend Belletristik oder mehr oder weniger alle Literaturgattungen vertrieben werden.

Im Schulbuchgeschäft betrug der Bruttonutzen in den Jahren 1929 und 1930 durchschnittlich 25 %, im wissenschaftlichen Sortiment 30 %; bei schöner Literatur wurden etwa 35 % und bei Gemischtbetrieben 28 % Bruttogewinn erzielt. Im Jahre 1931 dürften die vorbezeichneten Sätze in Auswirkung der auf Grund der Vierten Notverordnung diktierten Preisensenkung mindestens um 2 % gesunken sein.